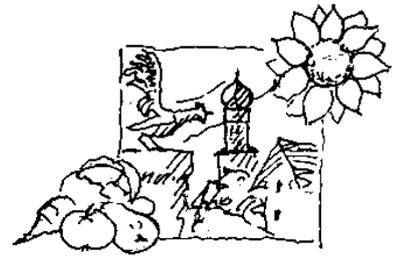


Gartenbauverein München-Großhadern e.V.



Tanja Sixt | Linderhofstraße 27 | 81377 München

Besuchen Sie uns im Internet:
www.gartenbauverein-grosshadern.de

neue Bankverbindung:
Stadtsparkasse München
BIC: SSKMDEMXX,
IBAN: DE 31 7015 0000 1006 3873 18

Beitragsrechnung 2023

Jahresmitgliedsbeitrag für Erwachsene:	23,00 Euro
Jahresmitgliedsbeitrag für 2. Familienmitglied:	12,00 Euro
Jahresmitgliedsbeitrag für Kind:	5,00 Euro

Bitte überweisen Sie den für Sie zutreffenden Jahresbeitrag auf das Konto bei der Stadtsparkasse München BIC: SSKMDEMXX, IBAN: DE 31 7015 0000 1006 3873 18.

Wir empfehlen Ihnen die Einrichtung eines jährlichen Dauerüberweisungsauftrages. Sie ersparen dem Verein damit zusätzliche Mehrarbeiten.

Über jede freiwillige zusätzliche Spende freuen wir uns immer sehr.

Die Gemeinnützigkeit ist vom Finanzamt München unter der Steuer-Nr. 143/215/90234 mit dem derzeit gültigen Freistellungsbescheid vom 11.09.2020 anerkannt.

Bei Spenden bis zu 300,- Euro genügt für die steuerliche Berücksichtigung in der Regel ein Überweisungsnachweis in Verbindung mit einer Kopie des Freistellungsbescheides. Bei Spenden über 300,- Euro erhalten Sie auf Wunsch gerne eine Spendenbescheinigung.

Mit den Beiträgen und Spenden unterstützen Sie die Arbeit des Gartenbauvereins München-Großhadern e.V.

Vielen Dank!

Finanzamt München

80333 München

11.09.2020

Steuernummer 143/215/90234
(Bitte bei Rückfragen angeben)

Katharina-von-Bora-Straße 4

Telefon 089 1252-7130
Telefax 089 1252-7777
Zi.Nr.: 2126

Finanzamt, 80275 München

01 2FF3 4DF1 24 1000 DD8E
DV09.20 0.80 Deutsche Post



*B06x11x003544x
Gartenbauverein München-
Großhadern e.V.
c/o Tanja Sixt
Linderhofstr. 27
81377 München

Freistellungsbescheid

für 2017 bis 2019 zur

Körperschaftsteuer
und Gewerbesteuer

Feststellung

Umfang der Steuerbefreiung

Die Körperschaft ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit.
Sie ist nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.

Hinweise zur Steuerbegünstigung

Die Körperschaft fördert im Sinne der §§ 51 ff. AO ausschließlich und unmittelbar folgende gemeinnützige Zwecke:

- Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AO)
- Förderung des Umweltschutzes (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AO)

Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen. Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung. Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen. Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggf. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieses Freistellungsbescheids nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlerverwendeten Zuwendungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15% der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2024 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 Satz 1 Nr. 1 sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieses Bescheides oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Bescheides aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut. Die Vorlage dieses Bescheides ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

Anmerkungen

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen auch in Zukunft von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen einer Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten. Dies muss auch künftig durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).

**** Fortsetzung siehe Seite 2 ****

Finanzkasse München
Postfach 1155, 84442 Mühldorf
Zi.Nr.: 111 Tel.: 089 1252-6326

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im
Internet unter www.finanzamt.bayern.de

Form.Nr. 001944 G 000472001

Kreditinstitut:
Bk München
IBAN DE05 7000 0000 0070 0015 06 BIC MARKDEF1700
BayernLB München
IBAN DE37 7005 0000 0000 0249 62 BIC BYLADE33033
UniCredit Bank-HypoVereinsk
IBAN DE78 7002 0270 0000 0801 20 BIC HYVEDE33XXX
Rt. 03.09.2020 KSt 2019